



Merkblatt zum Gruppenversicherungsvertrag für Chorleitende -Rechtsschutzversicherung-

Vorbemerkungen

Der Deutsche Chorverband e.V. ergänzt die Leistungen für nebenberuflich Chorleitende um weitere Rechtsschutzleistungen. Die Chorleitenden haben die Möglichkeit ihre nebenberufliche Chorleitungstätigkeit bei Beitritt zu diesem Gruppenversicherungsvertrag als versicherte Personen in die Deckung dieses Rechtsschutzvertrages einzubeziehen und eventuelle Streitigkeiten aus dem Chorleitervertrag entsprechend der vertraglichen Bestimmungen zu versichern.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Im Rahmen dieses Vertrages gewährt ARAG SE den versicherten Chorleitern und Chorleiterinnen des Deutschen Chorverbandes Rechtsschutz nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019), der Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Versicherte Personen sind die Mitglieder (natürliche Personen) des Deutschen Chorverbandes, die die Teilnahme an diesem Gruppenversicherungsvertrag erklärt haben.

§ 2

Leistungsumfang

Versicherungsschutz wird auf Grundlage der §§ 1 – 4, 5, 6, 7 – 9, 11, 12 und 14 – 20 der ARAG Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2019) und der nachstehenden Bestimmungen geboten.

1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - a. Arbeits-Rechtsschutz
zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Arbeitsverhältnissen als nebenberuflich tätige Chorleitende
 - b. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im Falle einer freiberuflichen / selbstständigen Tätigkeit als Chorleitende.

Der Leistungsumfang wird zudem wie folgt beschränkt bzw. ergänzt:

2. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 Euro je Rechtsschutzfall als vereinbart.

3. Für den Rechtsschutz gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Vertrages gilt eine Wartezeit von drei Monaten.

Für versicherte Personen, die den Beitritt zu diesem Vertrag erklärt haben, beginnt der Versicherungsschutz am nächsten 01. eines Monats. Die Wartezeit für diese Personen beginnt mit diesem Datum.

4. Gegenüber einer anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung der versicherten Person ist die Rechtsschutzleistung nach diesem Vertrag subsidiär.
5. In Abänderung zu den §§ 43 ff. VVG kann der Versicherte Ansprüche gegen die ARAG SE ohne Zustimmung des Deutschen Chorverbandes geltend machen.
6. Die ARAG SE ist nicht berechtigt, Forderungen des Versicherten mit fälligen Prämienforderungen aus dem Gruppenversicherungsvertrag gegen den Deutschen Chorverband aufzurechnen. § 35 VVG wird abbedungen.

§ 3

Versicherungsbeitrag, Beitragszahlung

1. Der Versicherungsbeitrag beträgt jährlich
 - für einen nebenberuflich tätigen Chorleiter mit ausschließlich einem Chorleitervertrag 15 Euro
 - für einen nebenberuflich tätigen Chorleiter mit bis zu maximal fünf Chorleiterverträgen 30 Euro

In diesen Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer in Höhe von derzeit 19 % enthalten.

§ 4

Information gegenüber den Versicherten

Alle vom Deutschen Chorverband produzierten werblichen und kommunikativen Maßnahmen, alle Informationsdruckstücke oder sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Absicherung des Rechtsschutzrisikos für die Versicherten nach diesem Vertrag werden im Vorfeld zwischen den Parteien dieses Vertrages abgestimmt.

§ 5

Vertragsbeginn und –dauer für die versicherte Person

Der Versicherungsschutz wird immer für die Dauer von einem Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch, sofern die versicherte Person ihren Austritt aus dem Gruppenvertrag nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich mitgeteilt hat.